



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GD Wettbewerb

***Fall M.9265 - SCHWARZ GRUPPE /NORD-  
WESTDEUTSCHE PAPIERROHSTOFF / JV***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004  
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

---

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE  
Datum: 18/02/2019

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter  
der Dokumentennummer 32019M9265***



Brüssel, 18.2.2019  
C(2019) 1494 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

**An die Anmelderinnen:**

**Betr.: Sache M.9265 – SCHWARZ GRUPPE /NORD-WESTDEUTSCHE  
PAPIERROHSTOFF / JV  
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der  
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>1</sup> und Artikel 57 des Abkommens  
über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>2</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 25. Januar 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: die Unternehmen GreenCycle Holding GmbH & Co. KG („GreenCycle“, Deutschland), gehörend zur Schwarz Gruppe, und Nord-Westdeutsche Papierrohstoff GmbH & Co. KG („NWD“, Deutschland), gehörend zur WEIG Gruppe, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Deutschland) durch Erwerb von Anteilen.<sup>3</sup>
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - GreenCycle: Sammlung, Handel und Vermarktung von Wertstoffen (als Tochterunternehmen der SchwarzGruppe, die vornehmlich über die Sparten Lidl und Kaufland weltweit im Lebensmitteleinzelhandel tätig ist);

---

<sup>1</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

<sup>2</sup> ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

<sup>3</sup> Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 39 vom 1.2.2019, S. 21.

- NWD: Sammlung und Verwertung von Altpapier (als Tochterunternehmen des internationalen WEIG-Konzerns, der in der Papp- und Kartonherstellung tätig ist);
  - das Gemeinschaftsunternehmen: Betrieb einer Online-Handelsplattform für Wert- und Abfallstoffe.
3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>4</sup> fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

*Für die Kommission*

*(Unterzeichnet)*  
*Johannes LAITENBERGER*  
*Generaldirektor*

---

<sup>4</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.